

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); geplantes Naturschutzgebiet „Baggerweiher zwischen Bechhofen und Gauchsdorf“, Stadt Abenberg, Gemarkung Aurau und Gemeinde Büchenbach, Gemarkung Günzersreuth, Landkreis Roth
Auslegungsverfahren gem. Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG**

Bekanntmachung

Die Regierung von Mittelfranken beabsichtigt, den mit Verordnung vom 01.06.1988 geschützten Landschaftsbestandteil „Baggerseen zwischen Bechhofen und Gauchsdorf“ im Landkreis Roth als Naturschutzgebiet „Baggerweiher zwischen Bechhofen und Gauchsdorf“ gemäß § 23 BNatSchG, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 52 BayNatSchG auszuweisen.

Das Schutzgebiet hat eine Größe von 35,54 Hektar.

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es,

1. die aufgelassenen Sandabbaustellen als ungestörte Lebensräume einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt mit einer großen Zahl gefährdeter Arten zu schützen,
2. das Brut- und Nahrungshabitat für die von den dortigen Wasserflächen, Ufer-, Verlandungsbereichen und Sukzessionsflächen abhängige Tierwelt zu sichern und weiterzuentwickeln,
3. die für den Bestand der Tier- und Pflanzengemeinschaften notwendigen Lebensraum- und Standortverhältnisse, insbesondere nährstoffarme Flächen in unterschiedlicher Feuchtigkeitsausprägung zu erhalten,
4. eine artenschutzorientierte Entwicklung des Biotopmosaiks aus offenen Wasserflächen, Verlandungsbereichen, wechselfeuchten Pioniergesellschaften, Magerrasen, offenen Sandflächen und umgebenden Wäldern zu gewährleisten.

Der Entwurf der Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet „Baggerweiher zwischen Bechhofen und Gauchsdorf“ und die dazugehörigen Schutzgebietskarten im Maßstab M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000, aus denen sich die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben, liegen bei der Stadt Abenberg, Stillaplatz 1, Zimmer 14, 91183 Abenberg in der Zeit **vom 26.06.2017 bis einschließlich 31.07.2017** während der üblichen Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Schutzgebietsunterlagen (Verordnungsentwurf und Karten) können außerdem beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1 in 91154 Roth eingesehen werden.

Zudem werden die Bekanntmachung sowie die Schutzgebietsunterlagen im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aufgaben“ > „Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz“ > „Rechtsfragen Umwelt“ > „Naturschutz und Landschaftspflege“ > „Ausweisung von Naturschutzgebieten“ > „Aktuelle Inschutznahmeverfahren“ veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist, d.h. **vom 26.06.2017 bis einschließlich 31.07.2017** können bei der Stadt Abenberg, im Rathaus Stillaplatz 1, Zimmer 14 in 91183 Abenberg und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, in 91154 Roth

oder

bei der Regierung von Mittelfranken, Bischof-Meiser-Str. 2/4, Zimmer 1.16 in 91522 Ansbach Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

In dem geplanten Naturschutzgebiet "Baggerweiher zwischen Bechhofen und Gauchsdorf" sind ab dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens ein Jahr lang, alle Veränderungen verboten, soweit nicht in Rechtsverordnungen oder Einzelanordnungen abweichende Regelungen getroffen werden. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt (Art. 54 Abs. 3 BayNatSchG).

Stadt Abenberg



Angehört am:
<u>08.06.17</u>
Abgenommen am:

Zeichen:
